

Stadt Hattingen
Fachbereich Bürgerservice, Rechts-
und Ordnungsangelegenheiten
Postfach 80 04 56
45504 Hattingen

Hinweise zur Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen

Unter die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien oder Auspielungen fallen Veranstaltungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Veranstaltung erstreckt sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus.
- Der Reinertrag und die Gewinnsumme müssen jeweils mindestens ein Drittel der Entgelte betragen. Der Reinertrag ist der Gesamtbetrag der Lose abzüglich der durch die Verlosung entstandenen Kosten, Gewinnsumme und Steuern.
- Der Erlös aus dem Verkauf aller Lose muss unterhalb des Wertes von 40.000 € liegen.
- Der Losverkauf dauert nicht länger als 3 Monate.
- Der Reinertrag wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet.
- Es dürfen keine Prämien oder Schlussziehungen vorgesehen sein.

Die Allgemeine Erlaubnis gilt für Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe bzw. Jugendpflege, Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, Sportvereine, Feuerwehren und Stiftungen sowie für sonstige Veranstalter, die die Voraussetzungen nach § 5 Körperschaftssteuergesetz erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt). Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Kopie der Satzung
- Letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes (als Nachweis der Gemeinnützigkeit)
- Gewinnplan (Auflistung aller Gewinne mit Wertangaben)

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie / Auspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Die Lotterie/Auspielung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen (z.B. grundsätzlich keine Teilnahme Minderjähriger).

Eine Kleine Lotterie/Auspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ordnungsbehörde Hattingen unter Verwendung des Formblattes „Anzeige über die Veranstaltung eines Glücksspiels als Kleine Lotterie oder Auspielung“ anzuzeigen. Die Verwendung des Formblattes ist zwingend notwendig. Es ist insbesondere der Verwendungszweck, die Angaben zum Spielplan sowie die Dauer der Veranstaltung anzugeben. Die erforderlichen Angaben sind vollständig zu erteilen.

Der Veranstalter hat alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Liegen die o.a. Voraussetzungen vor, gilt die Veranstaltung nach der Allgemeinen Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen mit der Anzeige als erteilt. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht mehr.

Andernfalls sind die örtlichen Ordnungsbehörden als nach § 20 Abs. 3 AG GlüStV NRW zuständige Glücksspielaufsichtsbehörden verpflichtet, für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung hierfür einschließlich der Maßnahmen nach § 15 AG GlüStV NRW Sorge zu tragen.

Für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

Nach Abschluss der Lotterie oder Ausspielung ist der Ordnungsbehörde Hattingen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Reinertrag gemeinnützigen Zwecken zugeführt wurde.

Für eine Lotterie, die nicht unter die Definition einer Kleinen Lotterie/Ausspielung fällt (z.B. öffentliche Lotterie oder Ausspielung; überörtliche Veranstaltung; das Spielkapital übersteigt den Betrag von 40.000 €), ist eine Erlaubnis bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg zu beantragen.